

Gastspieler (Zweitspielrecht) nach § 13 der JO

Hat ein Jugendspieler bei seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in der Jugendklasse, kann er gleichzeitig sich als Gastspieler einem anderen Verein (Zweitverein) anschließen, ohne dass eine Sperrzeit eintritt. Die Spielgenehmigung jeweils für ein Spieljahr kann nur vom Verbandsfußballwart / von der Verwaltungsstelle erteilt werden und die Passstelle sowie das Controlling ist darüber zu informieren.

Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Jugendspielers, des Vereinsjugendleiters bzw. Vereinsvorsitzenden ist ebenfalls erforderlich. Die Genehmigung kann nur für Jugendliche unter 21 Jahren erteilt werden.

Eine Spielberechtigung des Jugendspielers für die Herrenmannschaft des Vereins, für den er Gastspielerlaubnis besitzt, kann nicht erteilt werden.

Kehrt ein Jugendspieler nach Ablauf der Gastspielzeit nicht zu seinem Stammverein zurück und meldet sich bei einem anderen Verein an, so tritt die gesetzliche Wartezeit bei Vereinswechsel in Kraft.

Der Verbandsfußballwart / die Verwaltungsstelle sendet den genehmigten Antrag per E-Mail an den antragstellenden Zweitverein und Stammverein sowie Kassenstelle, Passstelle und Controlling.

Für die Genehmigung werden die Gebühren erhoben.

Wichtiger Hinweis:

Nach dem Ende der Saison erlischt automatisch das Zweitspielrecht. Es muss dann ein erneuter Antrag gestellt werden.

Anmerkung:

Antrag auf Genehmigung aller Art in der PDF-Datei wird bearbeitet, die anderen Dateien sowie Abfotografieren per Handy sind nicht gültig. In jeder PDF-Datei ist ein Antrag auf Genehmigung per separate E-Mail zu senden.

Stand: 01.07.2026